

# Spendenbescheinigung bei Sachzuwendungen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.),  
z.B. Kleingartenverein

---

## Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

---

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.  
(Unzutreffendes bitte streichen)

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

---

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten:

Wir sind wegen Förderung des Kleingartenwesens \_\_\_\_\_ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts \_\_\_\_\_ StNr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ für die Jahre \_\_\_\_\_ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 4 verwendet wird.

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Stempel, Unterschriften des Zuwendungsempfängers

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 –BStBl I S. 884).